

Ergeht an:

- alle Landesinnungen der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe

Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe

Bundessparte Gewerbe und Handwerk

Schaumburggasse 20/6

2. Stock | 1040 Wien

Telefon: +43 (1)505 69 60-221

Telefax: +43 (1)505 69 60-240

E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
BIGRIV/Mag.STA

Durchwahl
223

Datum
2010-04-29

Kollektivvertragverhandlungen 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe übermittelt Ihnen in der Anlage die noch ausstehenden Lohnbeilagen zu den Kollektivverträgen für das Steinarbeiter- und das Pflasterergewerbe.

I. Folgende Änderungen (Neuerungen) und KV-Mindestlohn-Erhöhungen treten am 1. Mai 2010 in Kraft:

Lohnbeilage zum KV für das Pflasterergewerbe: 1,55 %

- Die bereits vereinheitlichten KV-Mindestlohnsätze wurden für alle Bundesländer in eine Tabelle gefasst.
- Die Lehrlingsentschädigungen wurden mit 1.5.2010 vereinheitlicht. Es wurden alle Lehrlingsentschädigungen an das Niveau der höchsten LE (Wien) angepasst. Für bestehende Lehrverhältnisse wurde eine Übergangsregelung getroffen.
- Die Spannengarantieklausel wurde außer Kraft gesetzt. Es erfolgt daher nur eine KV-Mindestlohnerhöhung. Sollte die Parallelverschiebung innerbetrieblich jedoch freiwillig weiter gewährt werden, ist aus Sicht der Bundesinnungsgruppe folgendes zu beachten: Sollte diese freiwillige Gewährung bei den nächsten KV-Erhöhungen ebenso erfolgen, entsteht eine Individual- bzw. Betriebsübung, von der dann einseitig nicht mehr abgewichen werden kann. Will man diesen Effekt vermeiden, sollte man dies nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs tun und unter dem Hinweis, dass auch bei wiederholter Auszahlung kein Rechtsanspruch für die Zukunft entsteht.
- Die Zulagen für Oberösterreich und Tirol wurden in Punkt II., die Akkordlöhne für Oberösterreich, Steiermark und Wien in Punkt III. zusammengefasst.
- Der fachliche Geltungsbereich wurde an die FOO-Reform angepasst.

Lohnbeilagen zum KV für das Steinarbeitergewerbe:

Aufgrund der unterschiedlichen Lohnerhöhungen (BUAG und Nicht-BUAG) wurde die Berufsgruppe der Kunststeinerzeuger 1:1 zu den Steinmetzen übergeführt.

KV Steinarbeiter - Steinmetze: 1,55%

Der fachliche Geltungsbereich wurde um die Berufsgruppe der Kunststeinerzeuger entsprechend erweitert.

KV Steinarbeiter - Bauhilfsgewerbe: 1,1%

Der fachliche Geltungsbereich wurde entsprechend angepasst.

Für die Berufsgruppe der Verleiher von Baumaschinen (mit Bedienungspersonal BUAG - ohne Bedienungspersonal Nicht-BUAG) wurde keine Sonderregelung getroffen.

Verhandlungen zur Einführung einer bundeseinheitlichen Lohnordnung wurden bis zuletzt geführt. Man konnte sich auf ein Grundsatzkonzept einigen. Die Details sollen ab Herbst 2010 verhandelt werden.

Die neue bundeseinheitliche Lohnordnung soll bis 1.5.2011 realisiert werden.

II. Rahmenrechtliche Änderungen (für alle Kollektivverträge):

Qualitätsprämie

„Der Lehrling ist verpflichtet, den ‚Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit‘ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

III. Zusatzvereinbarung (nicht in den einzelnen Kollektivverträgen enthalten):

Änderung des BUAG

Die Kollektivvertragsparteien vereinbaren, dass sie sich gemeinsam für eine Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes einsetzen, welche ab 1.1.2011 wirksam sein soll.

Diese Novelle umfasst folgende Änderungen:

- a. Ausdehnung der Anwartschaftsperiode auf 52 Wochen
- b. Keine Berücksichtigung des arbeitsfreien Samstags beim Urlaubsverbrauch:
Dies betrifft insbesondere § 9 BUAG, der ersatzlos aufgehoben werden soll.
- c. Verpflichtender Urlaubsverbrauch im Winter:
Die Bestimmung des § 7 Z 5a BUAG soll für den Fall der Arbeitslosigkeit mit einer rechtlich zwingenden Urlaubsconsumation von jeglichem Urlaubsanspruch, der über einen Jahresurlaub (5 bzw. 6 Wochen) hinausgeht, versehen werden.

d. Nebenleistungen

Die in § 26 BUAG vorgesehenen Nebenleistungen sollen von 17vH auf die tatsächlichen Nebenkosten angehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESINNUNGSGRUPPE BAUNEBENGEWERBE



Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer

Anlagen